SOZIALWERK
DES AUSWÄRTIGEN AMTS
weltoffen und solidarisch

Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V.
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Telefon: 0228 9917 - 2235/4915/1199
E-Mail: sozialwerk@auswaertiges-amt.de
Web: www.sozialwerk-aa.de

1. Mitglied

Name

Vorname | Geburtsdatum

Besoldungs-/Entgeltgruppe | Personalnummer

Dienststelle/Dienstort/Ref. | Hausruf

private inländische Anschrift Straße/Hausnummer

private inländische Anschrift PLZ/Ort

private Handynummer

private E-Mail-Adresse

2. Reiseziel

Ort

gewünschtes Apartment

Anreisedatum | Abreisedatum

Alternativer Terminwunsch von | bis
Für eine optimale Auslastung der Wohnungen kann eine Verschiebung des Zeitraums erforderlich sein.

Ich bin auf die Ferien angewiesen: ❑ ja ❑ nein

Bemerkungen

3. Mitreisende (bitte alle teilnehmenden Personen eintragen)

a) Antragsteller/Antragstellerin ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Mitglied

b) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

c) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

d) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

e) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

f) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

Änderungen der teilnehmenden Personen bitte vor Reiseantritt mitteilen!

Stand: 10/2026

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Durch die Abgabenordnung ist das Sozialwerk verpflichtet, die Erklärung der/des Antragstellenden über bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende persönlichen Voraussetzungen vorliegen:

a) ❑ der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist **oder**

b) ❑ alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben **oder**

c) ❑ die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.

Stempel und ärztliche Unterschrift

Alternativ

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen:

Bitte berechnen Sie Ihr Haushaltseinkommen und Nettovermögen im Vergleich zu den Regelsätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle unter Punkt 3 genannten Personen.

Teil 1

Der zugrunde zu legende Regelsatz (gültig seit 01.01.2024) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x ____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner/-in (Antragsteller/-in + Partner/-in)	2.024,00 €	x ____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x ____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x ____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			**_____ €**

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)		+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer/-in und je Pensionär/-in)	_____ −100,00 €	− _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär/-in	_____ −25,50 €	− _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner/-in	_____ −8,50 €	− _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger/-in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ −15,00 €	− _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter ESt-/LSt-Jahresbescheid		+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:		**_____ €**

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

❑ Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt des Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.500,00 €. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt.

Unterschrift, Stempel

Stand: 10/2026

RECHTLICHES

Stand nach Vorstandssitzung vom 12.09.2024

Richtlinen des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Ferienwohnungen

Die Erholungseinrichtungen des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. (SW AA) stehen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung.

Der Antrag für die Anmietung einer Ferienwohnung ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Erholung" einschließlich des Nachweises zur Gemeinnützigkeit als PDF-Dokument an sozwerk-1@diplo.de zu senden.

Anmeldungen sind bis zum jeweils veröffentlichten Stichtag fristgerecht an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Belegung der Ferienwohnungen wird anschließend chronologisch nach Buchungszeitraum entschieden. Anträge von Mitgliedern mit schulpflichtigen Kindern werden zu den Ferienzeiten bevorzugt berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Buchungen von der Geschäftsführung nach sozialen Aspekten und mit Blick auf die bestmögliche Auslastung der Ferienwohnungen vorgenommen.

Grundsätzlich werden nur gemeinnützige Aufenthalte durch das SW AA gebucht. Die Mitglieder werden deshalb gebeten, die Gemeinnützigkeit ihres Aufenthalts nachzuweisen. Es wird auf die Ausfüllhinweise zum Nachweis der Gemeinnützigkeit verwiesen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Ferienwohnungen des SW AA auch von Mitgliedern genutzt werden, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht erbracht haben. Die Rechnung unterliegt dann der Versteuerung (7 %).

Nach der Anmeldefrist eingehende Anträge werden im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Belegungspläne der Ferienwohnungen können im Internet unter www.sozialwerk-aa.de eingesehen werden.

Bei freier Kapazität können die Ferienwohnungen auch von Nichtmitgliedern sowie wirtschaftlich selbstständigen Familienangehörigen ohne die Begleitung eines Mitglieds genutzt werden. Nichtmitglieder müssen zwingend den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Sie zahlen einen Aufschlag von 50 % auf den zu versteuernden Übernachtungspreis.

Die Übernachtungspreise für die Ferienwohnungen werden vom Vorstand festgesetzt und jeweils im Jahresprogramm des SW AA bzw. bei Preisanpassungen nach Redaktionsschluss im Internet/Diplonet veröffentlicht.

Der Gesamtbetrag für den Ferienaufenthalt ist grundsätzlich in einer Summe vor Beginn des Buchungszeitraums und spätestens vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Kurtaxe ist an allen Ferienorten nach der jeweils geltenden KurabgabeSatzung vor Ort zu entrichten.

Stornogebühren bei Reiserücktritt

- zwischen 59 und 21 Tagen vor Reisebeginn: 25 % der Gesamtrechnung,
- zwischen 20 und 3 Tagen vor Reisebeginn: 50 % der Gesamtrechnung,
- ab 2 Tagen vor Reisebeginn und bei Nicht-Anreise: 85 % der Gesamtrechnung.

Falls die Reise nicht angetreten werden kann und storniert werden soll, ist dies dem SW AA frühestmöglich und schriftlich mitzuteilen.

Es fallen keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt aufgrund einer Auslandsverwendung erfolgt. Der Schrifterlass ist vorzulegen. Es fallen zudem keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt nachweislich aus wichtigen dienstlichen oder persönlichen Gründen (z.B. Krankheit etc.) erfolgt, die Rechnung beglichen ist/wird und die Reise innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt wird. Von Stornogebühren kann abgesehen werden, wenn eine Vermietung des stornierten Zeitraums an ein anderes Mitglied erfolgt. Über weitere Ausnahmen von der Erhebung von Stornogebühren entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei vorzeitiger Abreise wird vom SW AA kein Übernachtungsgeld erstattet, es sei denn, der Grund für die Abreise liegt im Verantwortungsbereich des SW AA.

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Die in den Ferienwohnungen ausliegenden Haus-, Park- und Badeordnungen sowie die mit den Rechnungen übersandten Hinweise zur Anreise und zum Aufenthalt sind zu beachten.

Für die Nutzung des WLAN in den Ferienwohnungen gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter.

Haustiere dürfen in die dafür zugelassenen Unterkünfte nur nach vorheriger Anmeldung bei der jeweiligen Hausverwaltung mitgebracht werden.

Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Personen- und/oder Vermögensschäden in den Ferienwohnungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Nutzung ihrer mitgeführten elektrischen und elektronischen Gegenstände entstehen. In den Ferienwohnungen ggfs. vorhandene Mängel müssen unmittelbar nach Bezug der Wohnungen dem jeweiligen Verwalter mitgeteilt werden.

Für die Anmietung von Ferienwohnungen der anderen Sozialwerke der Bundesverwaltung gelten die jeweiligen Anmelde-, Reise- und Zahlungsbedingungen des betreffenden Sozialwerks. Die Anträge sind über das Sozialwerk des Auswärtigen Amts zu senden.

Zuschussgewährung:

In der Zentrale tätige Beschäftigte des Auswärtigen Diensts und seiner nachgeordneten Behörden sowie Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA bis zu einer Höhe von 20 % des Übernachtungspreises bezuschusst. Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

AUSFÜLLHINWEISE ZUM NACHWEIS DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten, müssen nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) mindestens 2/3 aller Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Durch die AO ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. verpflichtet, die Erklärung der/des Anmeldenden über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Gemeinnützigkeit erreichen Sie, wenn alle reisenden Personen **über 75 Jahre alt** sind, eine Person einen **Grad der Behinderung (GdB) von 80 oder höher** nachweist, eine **ärztlich bescheinigte Erholungsbedürftigkeit** vorliegt oder das **Haushaltseinkommen/Vermögen** unterhalb des Regelsatzes liegt.

Falls der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit erfolgen soll, kann diese Bestätigung durch eine Ärztin/einen Arzt auf dem vorgesehenen Feld des Anmeldefomulars mit Unterschrift, Datum und Stempel erfolgen. Alternativ kann der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit“ verwendet werden, siehe Seite 80. Diese Bescheinigung gilt für Erholungsaufenthalte/Reisen bis maximal 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Wir bitten um Verständnis, dass auch bei chronischen Erkrankungen jährlich eine neue Bescheinigung vorzulegen ist.

Die Erklärung zur Gemeinnützigkeit muss mit jeder Anmeldung und bei Nutzung aller Angebote des Sozialwerks abgegeben werden.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Anmeldeformulars haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

4 a)
Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit, Nachweis durch Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin.
Reise ist gemeinnützig

4 b)
Alle Reiseteilnehmer sind älter als 75 Jahre.
Ankreuzen des Feldes
Reise ist gemeinnützig

4 c)
Nachweis GdB von 80 oder höher für einen Teilnehmenden.
Ankreuzen des Feldes und Ausweis-Kopie
Reise ist gemeinnützig

Alternativ, wenn 4a bis c nicht zutreffen, Nachweis über Haushaltseinkommen/ Vermögen:
Eintragen der Personenanzahl je Kategorie und Berechnung des Regelsatzes sowie Angabe des Brutto-Haushaltseinkommens.
Ist Summe Haushaltseinkommen niedriger als Summe Regelsätze und Teil 2 zum Vermögen kann bejaht und angekreuzt werden:
Reise ist gemeinnützig

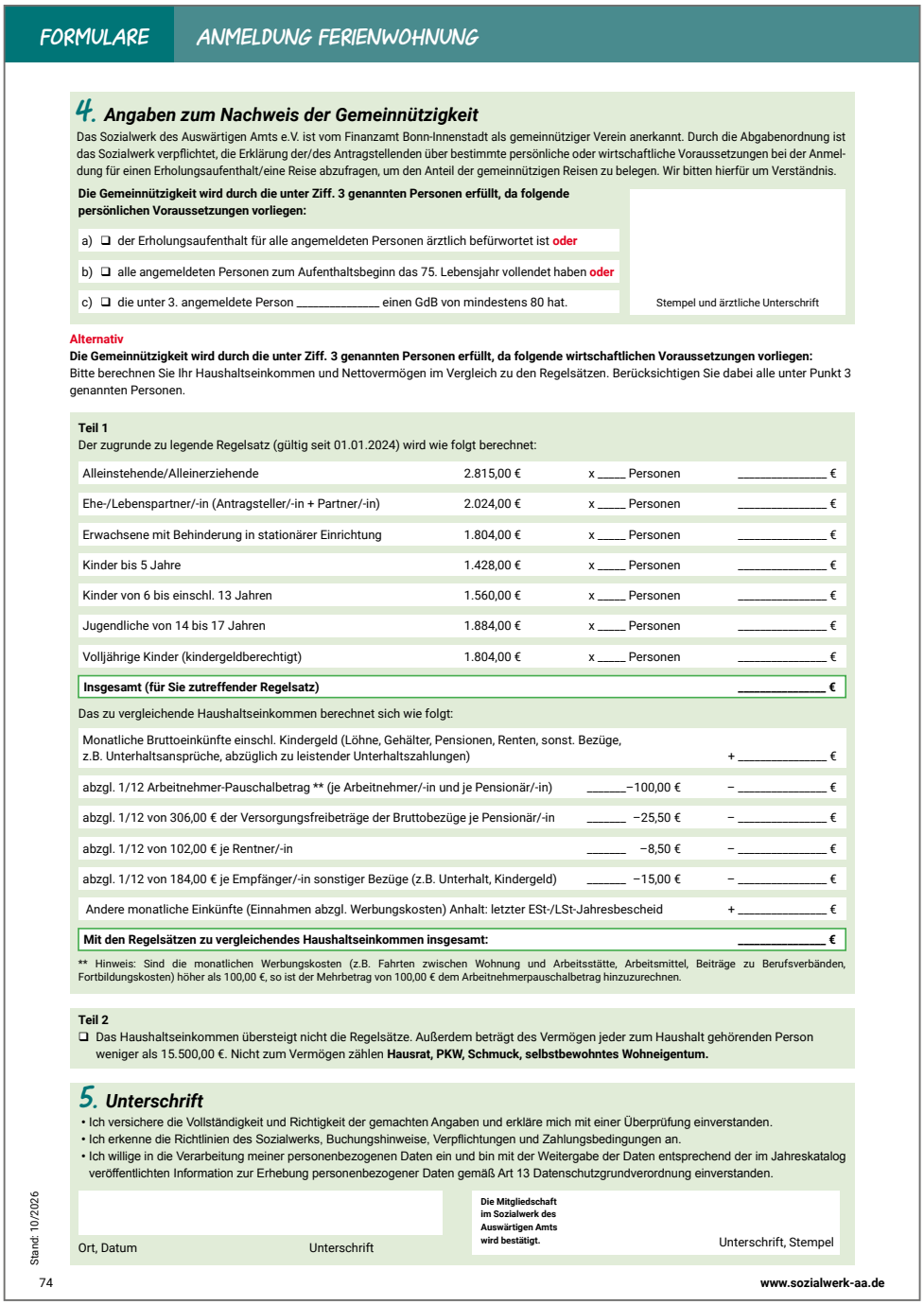

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Durch die Abgabenordnung ist das Sozialwerk verpflichtet, die Erklärung der/des Antragstellenden über bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende persönlichen Voraussetzungen vorliegen:

a) ❑ der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist **oder**

b) ❑ alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben **oder**

c) ❑ die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.

Stempel und ärztliche Unterschrift

Alternativ
Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen:
Bitte berechnen Sie Ihr Haushaltseinkommen und Nettovermögen im Vergleich zu den Regelsätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle unter Punkt 3 genannten Personen.

Teil 1
Der zugrunde zu legende Regelsatz (gültig seit 01.01.2024) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x ____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner/-in (Antragsteller/-in + Partner/-in)	2.024,00 €	x ____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x ____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x ____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			**_____ €**

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)		+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer/-in und je Pensionär/-in)	_____ –100,00 €	– _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär/-in	_____ –25,50 €	– _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner/-in	_____ –8,50 €	– _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger/-in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ –15,00 €	– _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter ESt-/LSt-Jahresbescheid		+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:		**_____ €**

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2
❑ Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt des Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.500,00 €. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt.
Unterschrift, Stempel

Stand: 10/2026

74 www.sozialwerk-aa.de